

# RS Vwgh 1994/9/30 91/08/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §25 Abs1;

AVG 1977 §25 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Das Verhältnis des § 25 Abs 1 zu § 25 Abs 2 AVG ist dadurch gekennzeichnet, daß bei Verwirklichung der Tatbestände des § 25 Abs 1 AVG die Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen (gegenüber dem EMPFÄNGER der Leistung) auszusprechen IST, während nach § 25 Abs 2 AVG diese Verpflichtung gegenüber den dort genannten Personen von der Behörde ausgesprochen werden "kann". Der Verwaltungsgerichtshof geht nach seiner Rechtsprechung davon aus, daß der Gesetzgeber durch die unterschiedliche Wortwahl innerhalb ein und desselben Paragraphen einen verschiedenen Regelungsinhalt zum Ausdruck bringen wollte.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080194.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>